



**Satzung
des Eifelvereins,
Ortsgruppe Frechen e.V.
in der von der Jahreshauptversammlung
am 25.02.2023 gebilligten Fassung**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die am 1.7.1976 gegründete Ortsgruppe führt den Namen
"Eifelverein, Ortsgruppe Frechen e.V."

Sitz der Ortsgruppe ist Frechen.

Vereinsadresse ist die Anschrift des jeweiligen 1.Vorsitzenden.

Sie ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. (Hauptverein), Düren, und
übernimmt alle Rechte und Pflichten nach dessen Satzungen.

Die Ortsgruppe ist einer Bezirksgruppe angeschlossen.

Die Einteilung in Bezirke ist Aufgabe des Hauptausschusses des Eifelvereins
in Verbindung mit den Ortsgruppen (§ 8 der Satzung des Eifelvereins).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst die Region um Frechen. Mitglieder mit Wohnsitz
außerhalb des Vereinsgebiets können auch aufgenommen werden.

§ 3 Zweck

3.1. Der Zweck der Ortsgruppe ist die Förderung des Naturschutzgedankens,
insbesondere durch Wanderungen in der Gemeinschaft naturverbundener
Menschen mit Schwerpunkt in der Region Eifel.

3.2. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft der
Eifelverein das Interesse für die Eifel und die Heimatregion der Ortsgruppe.
Hierzu gehören insbesondere Wanderungen aller Art, kulturhistorische
Exkursionen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen, Vorträge
und Ausstellungen sowie Lehrgänge und Tagungen zur Weiterbildung der in
der Vereinsarbeit ehrenamtlich tätigen Mitglieder. Der Pflege des heimischen
Brauchtums, dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege fühlt sich der
Eifelverein in besonderer Weise verpflichtet.

3.3 Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz

Der Eifelverein setzt sich für einen wirksamen Umweltschutz, insbesondere
für die Erhaltung und den Schutz der Natur und Landschaft der Eifel ein
sowie in der Heimatregion der Ortsgruppe.

3.4 Strukturelle Förderung

Der Eifelverein vertritt die Interessen der Eifel, der Region Frechen und ihrer
Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der
Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Eifel und
der Heimatregion der Ortsgruppe dienen. Dabei misst er sowohl der Umwelt,
der Sozialverträglichkeit und der Nachhaltigkeit besondere Bedeutung zu. In
diesem Sinne ist er stets zur Mitarbeit bei der Anlage und Unterhaltung von
gemeinnützigen Einrichtungen, die der Erholung dienen, bereit.

3.5 Jugendarbeit

Der Eifelverein Ortsgruppe Frechen ist stets offen für eine zeitgemäße Jugendarbeit z.B. durch Förderung demokratischen und sozialen Denkens und Handelns, Gruppenarbeit, Seminare, Lehrgänge, Wanderungen oder Zeltlager.

Die Ortsgruppe wird die Jugendarbeit als Gruppe mit Eigenleben führen, die fester Bestandteil der Ortsgruppe ist, wenn dafür Interesse bekundet wird.

Die Jugendgruppe wählt einen Jugendwart. Dieser bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Ortsgruppe und durch den Hauptjugendwart des Eifelvereins Düren. Er gehört dem Vorstand der Ortsgruppe an.

Im Übrigen gelten die Satzungen der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und die Satzungen der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend in Nordrhein-Westfalen

3.6 Familienarbeit

Der Eifelverein Ortsgruppe Frechen sieht in der Einbeziehung der Familien seiner Mitglieder in alle Aktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks eine besondere Aufgabe. Den Familien der Mitglieder wird so die Möglichkeit geboten, in allen Bereichen der Tätigkeit des Eifelvereins aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.

3.7 Grenzüberschreitende Kontakte

Die Ortsgruppe Frechen ist offen für internationale Verbindungen insbesondere auf der EU-Ebene vor allem zu Ländern im grenznahen Bereich (Belgien, Niederlanden) mit Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen wie die Ortsgruppe Frechen

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1 Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

1. Mitglieder

2. Partnermitglieder (z.B. Ehepartner von Mitgliedern). Diese Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Ehegatte/Lebensgefährte des Partnermitgliedes Vollmitglied ist. Nach dem Wegfall des Vollmitgliedes wird die Mitgliedschaft des betreffenden Partners automatisch in diejenige eines Vollmitgliedes umgewandelt. Das Weiterbestehen einer

Partnermitgliedschaft ohne korrespondierendes Vollmitglied ist nicht möglich.

3. Doppelmitglieder (Mitglieder anderer Ortsgruppen)

4. Jugendmitglieder

5. Ehrenmitglieder

6. Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften und Körperschaften).

6.2 Über die Aufnahme sowie über die Ablehnung entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

6.3 Die Mitglieder der Ortsgruppe sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins in Düren.

6.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Ortsgruppe und des Eifelvereins teilzunehmen, soweit nicht im Einzelfalle Teilnahmebeschränkungen eine Teilnahme ausschließen. Sie sind ferner berechtigt, die gebotenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

6.5 Die Mitglieder zu 5.1.1. bis 5.1.5. sind aufgerufen, sich im Rahmen ihrer Eignung und Fähigkeiten der Ortsgruppe als Wanderführer zur Verfügung zu stellen sowie Anregungen und Hilfen zur Gestaltung des Vereinslebens zu geben.

6.6 Fördernde Mitglieder unterstützen die Ortsgruppe durch ihre Mitgliedschaft. Auch wenn sie nicht aktiv am Wanderprogramm teilnehmen wollen oder können, steht ihnen die Teilnahme an den anderen Aktivitäten der Ortsgruppe frei. Fallen dabei gesonderte Kosten an (z.B. Busfahrt), sind diese wie üblich zu entrichten.

Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht, können aber für die Vorstandsarbeit nicht kandidieren. Eine Wahl zum Kassenprüfer ist möglich.

Auf eigenen Wunsch erhalten Fördernde Mitglieder auf Kosten der Ortsgruppe die Zeitschrift "Die Eifel", herausgegeben vom Hauptverein in Düren.

§ 7 Beiträge

7.1 Die Ortsgruppe erhebt Jahresbeiträge. Darin sind die an den Eifelverein abzuführenden Beiträge enthalten. Für Fördernde Mitglieder sind keine Beiträge an den Hauptverein abzuführen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Bei Beitritt ab 1. Juli eines Jahres ist für das laufende Beitrittsjahr der halbe Beitrag zu zahlen.

7.2 Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind gegenüber der Ortsgruppe beitragsfrei. Ihr Beitragsanteil für den Hauptverein wird von der Ortsgruppe übernommen.

7.3. Die Beiträge sind bis spätestens 15. Februar zu zahlen. Bei späterem Eintritt sind die Jahresbeiträge alsbald zu zahlen.

7.4 Beiträge werden nicht erstattet.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 8.2 Der Austritt ist bis zum 1. Oktober gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- 8.3 Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie
 - 1. gegen Zwecke und Ziele der Ortsgruppe gröblich verstoßen oder
 - 2. das Ansehen oder die Belange der Ortsgruppe schwer schädigen oder
 - 3. ihre Verpflichtungen gegenüber der Ortsgruppe trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch des betroffenen Mitgliedes, der innerhalb eines Monats nach Absenden der Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich vorliegen muss, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- 7.4 Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 9 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe. Teilnahme- und stimmberechtigt berechtigt sind alle anwesenden Mitglieder nach § 6.1.

Stimmberechtigt sind, soweit sie ihren bisherigen Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind, alle anwesenden volljährigen Mitglieder.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Ortsgruppe es erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich im 1. Quartal als Jahreshauptversammlung. Sie ist außerdem mit einem bestimmten Antrag und mit den Unterschriften von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- 10.3 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- 10.4 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur beraten werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe.
- 10.5 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 10.6 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen (offene Abstimmung). Wenn geheime Abstimmung gewünscht wird, muss diese mindestens von einem Mitglied beantragt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

- 10.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle die Ortsgruppe betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere sind ihr vorbehalten
- die Wahl des Vorstandes (ausschließlich des Jugendwartes) für zwei Jahre,
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, wenn ein wichtiger Grund, z. B. grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung, vorliegt,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Vertreter, die sämtlich dem Vorstand nicht angehören dürfen, für zwei Jahre,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehren-Vorstandsmitgliedern,
 - die Genehmigung von Erwerb und Veräußerung von Wertgegenständen ab einem Verkehrswert von 1.000 Euro,
 - die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung des Vorstandes,
 - die Entlastung des Vorstandes am Ende des Geschäftsjahres.

Die Hauptversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes mit Zustimmung des Vorstandes und deren Einverständnis mit zusätzlichen Aufgaben eines Fachwartes betrauen.

- 10.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, bestimmt der Vorstand interimsmäßig die Ersatzfrau/den Ersatzmann.

In der nächsterreichbaren Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder die Neuwahl des Ersatz-Vorstandsmitgliedes.

- 10.9. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung erstellt der/die Schriftführer/in eine Niederschrift. Sie wird von dem/der Schriftführer/in und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben. Der 1. Vorsitzende bürgt für die Richtigkeit der Niederschrift.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
- Kassenwart/in,
- Schriftführer/in sowie dem/der
- Wanderwart/in,
- Kulturwart/in,
- Wegewart/in,
- Medienwart/in

Bei Bedarf können bis zu sechs Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand gewählt werden.

- 11.2 Die Ortsgruppe und der Vorstand werden nach § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden nach außen vertreten.

- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Ortsgruppe mit Sonderaufgaben, z.B. als Wanderführer, zu betrauen.
- 11.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortsgruppe im Einklang mit den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und stellt die stimmberechtigten Vertreter bei den Mitgliederversammlungen des Eifelvereins. Er teilt dem Eifelverein Zu- und Abgänge von Vereinsmitgliedern und Veränderungen im Vorstand umgehend mit.
- 10.5 Der Vorstand und die unter 10.3. genannten Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwendersatz für einzelne mit besonderen Aufgaben betraute Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder ist zulässig.
- 10.6 Der Vorstand tritt mindestens einmal halbjährlich zusammen.
Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein.
Eine Vorstandssitzung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.
Der Sitzungstermin wird unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt.
- 11.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Ausschluss eines Vereinsmitgliedes ist die Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 11.8 Der Vorstand kann in besonderen Fällen die Teilnahme eines nicht zum Vorstand gehörenden Vereinsmitgliedes an seinen Sitzungen mit beratender Stimme zulassen.
- 11.9 Der 1. Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, wenn beide verhindert sind, ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen und unterzeichnet gemeinsam mit dem Schriftführer die darüber zu führende Niederschrift.
- 11.10 Der Vorstand erstattet über das abgelaufene Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht. Dieser ist der Mitgliederversammlung und dem Eifelverein zu unterbreiten.

§ 12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Rechnungsprüfer überprüfen das Vermögen der Ortsgruppe, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Führung der Bücher. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer sollen auf Möglichkeiten zur Verbesserung der Geschäftsführung hinweisen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu unterbreiten. Die Rechnungsprüfer nehmen in solchen Fällen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können in jeder mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung der Ortsgruppe

- 14.1 Die Auflösung der Ortsgruppe kann - unbeschadet des Rechts des Eifelvereins zur Auflösung der Ortsgruppe – nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung von drei Vierteln der volljährigen Mitglieder der Ortsgruppe (ausgenommen fördernde Mitglieder) beschlossen werden.
- 14.2 Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der volljährigen Mitglieder (ausgenommen fördernde Mitglieder) teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung mit drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen.
- 14.3 Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) zu, bei dessen Fortfall oder Fortfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Frechen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung der Ortsgruppe in das Vereinsregister in Kraft.

Frechen, den 25.02.2023

gez. Christof Schumacher
1. Vorsitzender

gez. Marita Quint-Plunien
2. Vorsitzende

gez. Harald Birven
Kassenwart

gez. Jochen Büchner
Wegewart

gez. Norbert Plunien
Kulturwart

gez. Elfriede Kastleiner
Kassenprüferin

gez. Günter Jennemann
Stellv. Medienwart

Von der Jahreshauptversammlung am 25.02.2023 geänderte und gebilligte Fassung.

Frechen, 25.02.2023
f.d.R. gez. Christof Schumacher, 1. Vorsitzender und Schriftführer